

Anzeige von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen

☐ Erstmalige Anzeige

☒ Änderungsanzeige

Vorgangsnummer (sofern von der Behörde erteilt)

CNI000026218

2

1 Anzeigender (Hauptsitz des Betriebes)

1.1 Firma / Körperschaft

Oehrich Transport- & Speditionen

GmbH

1.2 Straße

Max-Planck-Str.

Hausnr.

8

1.3 Bundesland (2stellig) PLZ

NI

27283

Ort

Verden (Aller)

1.4 Staat (2-stellig)

DE

1.5 Für Anzeigende, die keinen Hauptsitz im Inland haben: Ort der erstmaligen Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit.

Bundesland (2stellig) PLZ

Ort

1.6 Telefon

04231 / 901270

Telefax

04231 / 9012710

USt-Identnr.

DE 815 136 976

1.7 Mobiltelefon

0151 / 55177733

E-Mail

dispo@oehrich-transporte.de

1.8 Gewerbeanmeldung

Datum der Anmeldung

16.12.2016

zuständige Behörde

Stadt Verden

Aktenzeichen (sofern bekannt)

1.9 Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern ein Eintrag erfolgt ist)

Registernummer (HRA, HRB etc.)

HRB 202 127

Registergericht

AG Walsrode

2 Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden angezeigt:

2.1 ☐ Sammeln. Sammler- oder Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)2.2 ☒ Befördern. Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

C00027220

9

2.3 ☐ Handeln. Händlernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)2.4 ☐ Makeln. Maklernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

3 Art der Tätigkeit

3.1 ☒ Gewerbsmäßig.
Unternehmenszweck ist ganz oder teilweise das entgeltliche Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen für Dritte.3.2 ☐ Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen.
Unternehmenszweck ist eine anderweitige gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist.

4 Befreiung von der Erlaubnispflicht

☒ Nur nicht gefährliche Abfälle (dann weiter unter 5)☐ Auch gefährliche Abfälle (dann weiter unter 4.2)

4 Fortsetzung von Seite 1: Befreiung von der Erlaubnispflicht

4.2 Das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen ist nach § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG grundsätzlich erlaubnispflichtig. Der Betrieb ist auf Grund einer oder mehrerer der genannten Tatbestände aber von der Erlaubnispflicht befreit und daher nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KrWG nur anzeigepflichtig:

- 4.2.1 ☐ auf Grund der Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§ 54 Absatz 3 Nummer 1 KrWG),
- 4.2.2 ☐ auf Grund der Eigenschaft als für die angezeigte Tätigkeit zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb (§ 54 Absatz 3 Nummer 2 KrWG),
4.2.2.1 ☐ Zertifikat ist beigelegt
- 4.2.3 ☐ auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Rahmen der Durchführung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (§ 2 Absatz 3 Satz 1 ElektroG),
- 4.2.4 ☐ auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altbatterien im Rahmen der Durchführung des Batteriegesetzes (§ 1 Absatz 3 Satz 1 BattG),
- 4.2.5 ☐ auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, der im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig ist (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 AbfAEV),
- 4.2.6 ☐ auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, der solche Abfälle sammelt, befördert, mit diesen handelt oder diese makelt, die von einem Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 AbfAEV),
- 4.2.7 ☐ auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altfahrzeugen im Rahmen ihrer Überlassung nach § 4 Absatz 1 bis 3 der Altfahrzeug-Verordnung (§ 12 Absatz 1 Nummer 3 AbfAEV),
- 4.2.8 ☐ auf Grund der Eigenschaft als für die angezeigte Tätigkeit zertifizierter EMAS-Betrieb (§ 12 Absatz 1 Nummer 4 AbfAEV),
4.2.8.1 ☐ Registrierungsurkunde ist beigelegt
- 4.2.9 ☐ auf Grund der Eigenschaft als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, der die Abfälle mittels Seeschiffen sammelt oder befördert (§ 12 Absatz 1 Nummer 5 AbfAEV),
- 4.2.10 ☐ auf Grund der Eigenschaft als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, der im Rahmen von Paket-, Express- und Kurierdiensten Abfälle sammelt oder befördert (§ 12 Absatz 1 Nummer 6 AbfAEV).

5 Betriebsinhaber

Name

Oehrich

Vorname

Jens

Geburtsdatum

30.12.1984

Geburtsort

Achim

6 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern nicht mit dem Betriebsinhaber identisch)**7 Frei für Vermerke des Anzeigenden (Angaben freiwillig)**

7.1

8 Versicherung und Unterschrift

8.1 Es wird versichert, dass

- die Anzeige nach bestem Wissen ausgefüllt und unter dem unten genannten Datum an die zuständige Behörde übersandt wurde,
- bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makeln von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten werden,
- die Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach Abschnitt 2 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung eingehalten werden.

8.2 Ort

Verden

Unterschrift

8.3 Datum (TT.MM.JJJJ)

20.01.2017

9 Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige (von der Behörde auszufüllen)

Anzeigender

Oehlrich Transport- & Spedition GmbH**Max-Planck-Str. 8
DE 27283 Verden (Aller)**

Bestätigende Behörde

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim - ZUS AGG-**Goslarsche Str. 3
DE 31134 Hildesheim****Frau Triki
Tel.: 05121-163 302
Mail: jasmin.triki@gaa-hi.niedersachsen.de**Vorgangsnummer: **CNI000026218****2**

9.1 Hiermit wird der Eingang der vollständigen Anzeige bestätigt.

9.2 Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.3 Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:

C00027220**9**

9.4 Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.5 Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.6 Frei für Vermerke der Behörde

Diese behördliche Bestätigung wird mit folgender Auflage verbunden:**In den zum Sammeln und/oder Befördern benutzten Fahrzeugen ist eine Kopie dieser behördlichen Bestätigung mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.**

Ort

Hildesheim

Datum (TT.MM.JJJJ)

10.02.2017

Unterschrift

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Hildesheim
Goslarsche Straße 3
31134 Hildesheim****10 Hinweise**

10.1 Je nach Landesrecht ist die behördliche Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige gebührenpflichtig. Ist dies der Fall, ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

10.2 Sammler und Beförderer von Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser von der Behörde bestätigten Anzeige mitzuführen, soweit sie nicht von der Mitführungspflicht befreit sind. Sofern die Behörde die Anzeige noch nicht bestätigt hat, ist dies von dem Anzeigenden auf der Kopie oder dem Ausdruck der Anzeige zu vermerken. In diesem Fall ist die mit dem Vermerk versehene Kopie oder der mit dem Vermerk versehene Ausdruck der Anzeige mitzuführen. Entsorgungsbetriebe haben zusätzlich eine Kopie des jeweils gültigen Zertifikats mitzuführen. EMAS-Betriebe haben zusätzlich eine Kopie der jeweils gültigen Registrierungsurkunde mitzuführen.

10.3 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Anzeige erneut zu erstatten. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4 und 2 bis 6.

10.4 Die angezeigte Tätigkeit kann -auch nachträglich- von Bedingungen abhängig gemacht werden, zeitlich befristet oder mit weiteren Auflagen versehen werden. Es können Unterlagen über den Nachweis der Zuverlässigkeit und der Fach- und Sachkunde verlangt werden. Die Tätigkeit kann bei fehlender Zuverlässigkeit oder Fach- und Sachkunde untersagt werden.

Abfallwirtschaftliche Tätigkeiten, die gewerbsmäßig im Zusammenhang mit gefährlichen Abfällen stehen, bedürfen zuvor einer Erlaubnis nach § 54 KrWG.

Auf besondere Rücknahmepflichten (z. B. nach dem Elektro- u. Elektronikgerätegesetz, Batteriesgesetz, der Altfahrzeugverordnung) wird hingewiesen.

10.5 Dieser Bescheid ergeht kostenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

10.6 Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Str. 3, 31134 Hildesheim, zu erheben.